

Jürgen Kloosterhuis, *Katte – Ordre und Kriegsartikel. Aktenanalytische und militärhistorische Aspekte einer „facheusen“ Geschichte*, (Teildruck aus den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 15), Berlin 2005, 112 S., 14,80 € [ISBN 3-428-12193-7].

Es gibt kaum einen Abschnitt in unserer Historie, der öfter behandelt worden wäre als die Katte-Tragödie. Aber so viele Schilderungen mir vorschweben, das Ereignis selbst ist bisher immer nur auf den Kronprinzen Friedrich hin angesehen worden. Oder wenigstens vorzugsweise. Und doch ist der eigentliche Mittelpunkt dieser Tragödie nicht Friedrich, sondern Katte. Er ist der Held, und er bezahlt die Schuld.¹

So formulierte Theodor Fontane im 19. Jahrhundert seine Sicht auf die versuchte Flucht des Kronprinzen Friedrich mit Hilfe des dafür später hingerichteten Premier-Leutnants Hans Herrmann von Katte. Auch wenn die Einschätzung des Schriftstellers heute nicht mehr zu teilen ist, verweist sie auf bis heute strittige Aspekte in der Erforschung und Darstellung der Ereignisse des Jahres 1730: Die bisherige Forschung widmete sich vor allem der Rolle des Kronprinzen Friedrich, dessen Bedeutung als späterer König diese Posi-

¹ Theodor Fontane: *Wanderungen durch die Mark Brandenburg*. Teil 2: Das Oderland: Barnim-Lebus, ⁸Stuttgart und Berlin 1905, S. 302.

tion auch lange zu rechtfertigen schien. Eine detaillierte Analyse der Prozesse aus der Sicht des hingerichteten Delinquenten Katte fehlte bislang ebenso, wie auch eine aktenfundierte militär- und rechtshistorische Untersuchung der Strafjustiz König Friedrich Wilhelms I.

Um diese Lücken zu schließen, legte der Direktor des Geheimen Preußischen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Jürgen Kloosterhuis, 2005 eine Untersuchung der Aktenvorgänge und Briefwechsel zu den Prozessen um Hans Herrmann Katte vor dem Hintergrund militärrechtlicher Bestimmungen und innenpolitischer Verantwortlichkeiten vor. Der Verfasser nähert sich der Thematik in drei systematischen Abschnitten: nach einer Übersicht zur schier überbordenden Rezeptionslage im I. Kapitel, wird im folgenden Kapitel II zunächst der Geschäftsgang der Akten untersucht. Dabei werden die internen Positionen der Verwaltung, des Kabinetts sowie des Königs detailliert vorgestellt.

Kloosterhuis verweist zudem auf die erfolgreichen Reformen Friedrich Wilhelms, der auf Grund der effizienten Neugestaltung der Verwaltungsstrukturen wohl zu Recht als Preußens ‚größter innerer König‘ gilt. Er erhob Anspruch auf die persönliche Regierung durch Einflussnahme auf alle Sektoren seiner Herrschaft und forderte von seinen Untergebenen und Ministern Leistungsbereitschaft, Loyalität und Effizienz. Diese Ambitionen kulminierten besonders in seinem Verhältnis zum Militär, das unter dem ‚Soldatenkönig‘ zunehmend an Gewicht erlangte.

Der wichtigen Charakterisierung der Akten im königlichen Kabinett schließt sich eine Beschreibung des Bestandes der ‚Küstriner Akten‘ mit den Verhörprotokollen des Kronprinzen und Kattes sowie des Schriftwechsels zwischen den Behörden und dem König an. Diese Bestände erweisen sich laut Kloosterhuis als ein *lückenhaftes Pertinenzgemenge* (S. 18-28). Es verblüfft, dass die brisanten Unterlagen über 20 Jahre in dem Hause des gewesenen Generalauditeur-Leutnants Christian Otto-Mylius verbleiben konnten und dass weitere, bedeutende Dokumente zu den Prozessen noch nicht einmal in einer Akte zusammen geheftet wurden (S. 19). Der legere zeitgenössische Umgang führte dazu, dass einzelne Teile der Vorgänge in Küstrin und in Bezug auf die Urteilsfindung durch den König

nicht mehr erhalten sind. Aus dem jedoch noch immer weitreichenden Material lässt sich eine Abfolge der Ereignisse ablesen, welche die juristische und politische Bedeutung des ‚Verbrechens‘ für Preußen belegen.

Um auf die Position und den Schuldanteil des Hans Herrmann von Katte einzugehen, beleuchtet Kloosterhuis in Kapitel IV den Werdegang und die charakterlichen Eigenschaften des Leutnants, der einer einflussreichen magdeburgischen Adelsfamilie entstammte und zahlreiche Angehörige hatte, die ebenfalls in preußischen Militärdiensten standen. Der weltgewandte Hans Herrmann hatte sich nach dem Studium auf weitläufige Kavaliertouren begeben und galt zu dieser Zeit bereits als tollkühner *Bonvivant* (S. 35). Seine militärische Karriere verlief nicht ohne Reibereien, da Katte, seit 1726 als Kornett im Regiment zu Pferd Nr. 10 in Berlin, als *vielseitig begabt, deutsch wie französisch gebildet, und schon weitgereist – freilich auch unausgeglichen, überheblich, leichtsinnig und für Eskapaden bekannt* (S. 39) war. Außerdem besaß er eine Risikobereitschaft, die ihn auch dahin brachte, den späteren Freund und Kronprinzen Friedrich bei dessen Fluchtplanung zu unterstützen. Dazu analysiert Kloosterhuis im V. Kapitel die Verbindung der Beiden, die wichtige Einflussnahme des charismatischen Friedrich und schließlich die konkreter werdenden Vorbereitungen zur Flucht vor dem strengen Vater.

Bemerkenswert ist das dargestellte Spannungsfeld zwischen Regimentskultur und persönlichem Dienstverständnis sowohl bei Katte als auch bei Friedrich: Während sich in Preußen eine militärische Kultur herausbildet, deren adlige Vertreter ihre standesgemäße Position dem Pflichtgefühl gegenüber dem König unterordnen, sind die beiden jungen Militärs durch den Einfluss der Prädestinationslehre in der Religion und von hohem Standesbewusstsein geprägt. Vor dem Hintergrund von Interessenskämpfen zwischen der pro-habsburgischen und der für England eintretenden Partei am preußischen Hof jeweils hinter Friedrich Wilhelm I. auf der einen sowie der Königin Sophie Dorothea und Friedrich auf der anderen Seite führte der Fluchtversuch des Kronprinzen zu einem Gefüge von Fallstricken, die in dem Todesurteil für Katte zusammenliefen.

In dem letzten Kapitel nähert sich Kloosterhuis der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Urteils mit Blick auf einen König, der das jun-

ge preußische Staatsgebilde von innen bedroht sah. Nach dem Kriegerrecht stand auf die versuchte Fahnenflucht ebenso wie auf eine tatsächlich geschehene Desertion die Todesstrafe. Und dass es sich in diesem Fall darum handelte, konnte auch Friedrich in den Befragungen mit seiner Argumentation, er habe sich bloß für eine kurze Zeit entziehen wollen, nicht entkräften. Zudem kam der Verdacht des *crimen laesae majestatis*, des Hochverrates hinzu, da Hans Herrman von Katte über Kontakte zum französischen Botschafter Rottembourg verfügte, der offen über das Ende der Herrschaft Friedrich Wilhelms sinnierte. Diese schwerwiegenden Tatbestände hätten an sich schon die Todesstrafe zur Folge gehabt und so lässt sich der Argumentation des Verfassers durchaus folgen, dass Friedrich Wilhelm I. angesichts der Fakten, auf Grund der Geständnisse von Friedrich und Hans Herrmann von Katte, aber auch im Interesse seiner Politik zur Stabilisierung Preußens nach innen und nach außen entschied, das von dem Kriegsgericht in Köpenick gefällte Urteil zu lebenslanger Haft für Katte zu verschärfen.

Dieses Kriegsgericht unter Vorsitz des Achaz von der Schulenburg hatte sich in der Urteilsbegründung zwar auf die Tatsache berufen, dass die Desertion letztlich nicht durchgeführt wurde, hatte den Verdacht des Hochverrats aber in keinem Punkt berührt (S. 71). Diese Gegebenheiten führten auch dazu, dass der König von dem nur ihm zustehendem Gnadenrecht keinen Gebrauch machte. Wie Kloosterhuis treffend feststellt, *katapultierten Friedrichs Pläne den König in die sensibelsten Bereiche der preußischen Außen-, Innen-, Adels- oder Militärpolitik* (S. 73) und bedrohten das noch im Aufbau begriffene Staatsgefüge. Dennoch darf der Aspekt der abschreckenden Wirkung nicht unterschätzt werden. Noch wurden Gesetze nicht zu zwingenden rechtlichen Grundlagen: Deserteure der preußischen Armeen konnten mitunter mit dem Leben davon kommen, wenn sie entweder nach Aufforderung durch ein General-Pardon oder unter bestimmten Umständen zurückkehrten, denn der Bedarf an Soldaten war groß. Den Offizieren wurde gar die Besonderheit des ‚Ausbleibens‘ zugestanden, die dem Betroffenen die straffreie Rückkehr in das Regiment nach einer bestimmten Dauer der unerlaubten Abwesenheit zugestand. Den Anspruch Friedrich

Wilhelms aber, sich gegen den rebellierenden Kronprinzen als Machtinhaber durchzusetzen und die Einhaltung der Kriegsartikel zu bekräftigen, konnte und wollte der König durch das Exempel der Hinrichtung Hans Herrman von Kattes dem Kronprinzen vor Augen führen. Das Todesurteil beruhte somit zum Teil auf dem andauernden Konflikt zwischen König und Thronfolger.

Aber die versuchte Desertion Kattes wurde mit dem Tatbestand des Desertionskomplottes auch *zu einem Tatkomplex verknüpft, der in seinen zwei Bestandteilen wie insgesamt die reguläre Bestrafung eines Soldaten erzwang, der den Kriegsartikeln unterworfen war.* (S. 74). Demnach entsprach das Urteil der Todesstrafe den militärrechtlichen Bestimmungen. Mochte die Planung zur Flucht durch den Kronprinzen und mit Kattes Hilfe auch anfangs einem jugendhaften impulsiven Handeln entsprungen sein, so betraf sie in der Konsequenz doch die Grundlagen militärischer Disziplin. Friedrich Wilhelm ließ sowohl den Kronprinzen als auch Hans Herrmann von Katte als Militärangehörige vor das Kriegsgericht in Köpenick stellen. Nachdem das Gericht in traditionellem Verständnis von der ‚Persona sacra‘ des Kronprinzen die kriegsrechtliche Beurteilung über diesen ablehnte, wurde Katte an Stelle der drei Hauptverschwörer der Militärjustiz unterstellt. Die Beschränkung des Kriegsgerichtes auf den Tatbestand der Desertion schlug zu Gunsten des Delinquenten aus, die militärrechtliche Konsequenz der verschiedenen stichhaltigen Delikte folgte dann durch die Verschärfung des Urteils durch den König.

Jürgen Kloosterhuis hat durch die eingehende Analyse der Fallakten in den ‚Küstriner Akten‘ die Ursachen, Umstände und Konsequenzen der ‚Kattetragedie‘ erarbeitet. Die Argumentation für die Entscheidung des Königs, das Urteil zur Hinrichtung Kattes zu schärfen, ist durch Quellen gut belegt und verweist auf eine Problematik in der preußischen Historiographie, die bis heute noch wenig beleuchtet scheint. Das Militärrecht war zur Zeit des ‚Soldatenkönigs‘ bereits genau definiert, in den Instruktionen für die Waffengattungen sowie für einzelne Regimenter ausgearbeitet und durch zahlreiche Kriegsartikel und Dekrete ergänzt. Damit war das Kriegs- und Militärrecht eines der umfangreichsten vorhandenen juristischen Regelwerke, und die Umsetzung desselben ein wesent-

Rezensionen

licher Legitimationsgrund für einen Staat, dessen Macht zunehmend aus dem Militärsystem erwuchs. Die Spannung zwischen der Gesetzgebung und Normdurchsetzung, die das 18. Jahrhundert prägten, zeigten sich auch im militärischen Bereich durch die Kollision adliger Standesvorstellungen mit einer sich immer mehr formierenden Regimentskultur.

Hans Herrmann von Katte wurde im 19. und 20. Jahrhundert romantisiert und sein Schicksal, auch etwa bei Theodor Fontane, zu dem eines Opfers stilisiert. Dass diese Sicht mit der tatsächlichen Aktenlage, den realen außenpolitischen Bedrohungen sowie den möglichen innenpolitischen Konsequenzen nicht übereinstimmte, hat Jürgen Kloosterhuis zur Genüge bewiesen und somit einmal mehr gezeigt, wie fruchtbar die Auswertung von Gerichts- und Kriminalfällen für die militärhistorische Forschung sein kann.

Janine Rischke